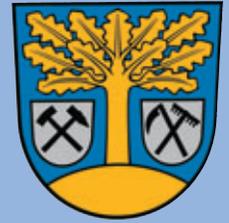




HOHNDORFER GEMEINDESPIEGEL



AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHNDORF

Jahrgang 2022 · Nummer 5 · Freitag, 13. Mai 2022



Unser Springbrunnen sprüdt wieder

Informationen

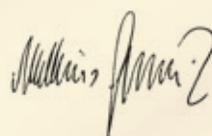
Ukraine Hilfe

Fast 3 Monate dauert der Krieg in der Ukraine schon an und wird mit großer Härte von beiden Parteien geführt. Zu den prognostizierten Flüchtlingszahlen für Deutschland hat das jedoch noch nicht geführt. In Hohndorf haben wir uns als Dorfgemeinschaft mit vielen Helferinnen und Helfer sehr gut auf die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlinge vorbereitet. Viele Hohndorferinnen und Hohndorfer engagierten sich ehrenamtlich in den zurückliegenden Wochen. Dieses Engagement war überwältigend und verdient meinen Respekt sowie Anerkennung. Dafür möchte ich mich bei allen ausdrücklich bedanken. In sehr kurzer Zeit konnten 7 Wohnungen mit insgesamt 29 Plätzen eingerichtet werden.

Was ich hier in einem Satz zusammengefasst habe, benötigt viel Aufwand. Wohnungen malermäßig instand setzen, Möbel versorgen und damit die Wohnungen bestücken, Betten beziehen, Schränke mit Geschirr und Wechselwäsche einräumen, Wohnungen säubern, Fenster putzen und vieles mehr. Diese Dinge zu organisieren und einzutakten, fordert logistisches Geschick. All das haben unsere Hohndorferinnen und Hohndorfer sehr gut bewältigt. Für mich war es eine große Freude, wie wir als Dorfgemeinschaft solche Aufgaben gemeinsam anpackten und zielführend erledigten. Mittlerweile leben in Hohndorf in 2 Wohnungen 5 Geflüchtete, die ich selbstverständlich persönlich begrüßen konnte. Das bringt natürlich neue Herausforderungen. Wir sind in der komfortablen Lage mehrere Übersetzerinnen im Ort zu

haben, die einen guten Erstkontakt mit den Geflüchteten herstellen. Die Gastfamilien kümmern sich um diese Menschen und schaffen eine familiäre Atmosphäre. Das zeichnet unser Dorfgemeinschaft besonders aus. So lassen sich die anstehenden Probleme lösen.

Wie wir erkennen mussten, schreitet die Wohnungsbelegung nur langsam voran. Oftmals waren angekündigte Flüchtlinge nicht im Landkreis angekommen und die organisierten Unterbringungen in Wohnungen kamen nicht zustande. Das erfordert wirklich viel Verständnis von den Vermietern. Auch dafür möchte ich mich bedanken. Momentan sind genügend Unterbringungsplätze vorhanden und bei Bedarf können wir weitere bereitstellen. Die Abstimmung hierzu führt Frau Kunze von der Gemeindeverwaltung mit den Mitgliedern unseres Helferkreises. Wir sind sehr gut aufgestellt, um angemessen reagieren zu können. Am Besten wäre es, wenn wir die Quartiere nicht mehr benötigen, sondern die Vernunft der Kriegsparteien könnte siegen und ein dauerhafter Frieden in der Ukraine verhandelt werden.



Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Das Jawort gaben sich im Standesamt Hohndorf:



Tobias Bauer und seine Annemarie, geb. Lohse.

Wir wünschen dem frisch gebackenen Ehepaar
stets beste Gesundheit und viel Glück
für die gemeinsame Zukunft.

*Um den vollen Wert des Glücks zu erfahren,
brauchen wir jemanden um es mit ihm zu teilen,*



Mark Twain

Es hat sich Nachwuchs eingestellt:

Wir gratulieren ganz herzlich:

Yvonne und Marcel Zschirpe
zur Geburt des Töchterchens
Myriam Yolanda

sowie

Janet Weichel und Kai Enge
zur Geburt des Söhnchens
Jonas

*Wir wünschen der jungen Familie Gesundheit
und viel Freude.*

■ Erscheinungstermine Hohndorfer Gemeindespiegel 2022

Redaktions- schluss	Erscheinungs- termin
31.05.	10.06.
29.06.	08.07.
03.08.	12.08.
31.08.	09.09.
05.10.	14.10.
02.11.	11.11.
30.11.	09.12.

■ **Impressum: Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf, Telefon: 037298/30280 oder Fax: 302829 • E-Mail: info@hohndorf.com und RIEDEL GmbH & Co. KG, Lichtenau OT Ottendorf • **Satz und Druck:** RIEDEL GmbH & Co. KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Fax: 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de • **Titelfoto:** F Ponikau • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Herr Matthias Groschwitz • **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** RIEDEL GmbH & Co. KG • Es gilt Preisliste 2022. - Der Gemeindespiegel erscheint monatlich.



Informationen

Einladung

zur Kunstausstellung

von

Ulrich Berthold

„Holz – Steine – und mehr“

vom 19. Mai bis 16. Juli 2022

im Gemeindeamt Hohndorf



Die Eröffnung der Vernissage findet am Donnerstag, 19. Mai 2022, 18.30 Uhr
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Hohndorf statt.

Die Laudatio hält: Aribert Hönemann

Kurzvita Ulrich Berthold

Geboren 1953 in Hohenstein-Ernstthal

wohnhaft in Gersdorf (Sachsen)

gelernter Beruf: Klempner und Installateur

Gründungsmitglied im Kunst- und Kulturverein Gersdorf

Seit 1990 bundesweit mit Druckgrafik in der Öffentlichkeit

Werke in öffentlichen Sammlungen und öffentlichem Besitz:

Neue Sächsische Galerie Chemnitz

Landratsamt Glauchau

Museum Lichtenstein

Krankenhaus Stollberg

Klinikum Bad Staffelstein

Glückauf-Brauerei Gersdorf

Rathaus Stadt Waldenburg

Schlossgalerie Schloss Wildenfels

Behörde für Stasi-Unterlagen Dresden

Landratsamt Bautzen

Gedenkstätte Bautzener Straße Dresden

„Dorf im Dorf“ Hohndorf

Amtliche Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohndorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.497.585,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.496.600,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	985,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	396.000,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	338.220,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	57.780,00 €
- Gesamtergebnis auf	58.765,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	58.765,00 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.066.730,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.725.495,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.235,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	998.400,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.303.800,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-305.400,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.835,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	143.678,00 €

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-143.678,00 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-585.962,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	700.000,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280%
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420%
Gewerbsteuer auf	400%

Hohndorf, den 11.05.2022

Matthias Groschwitz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohndorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt entsprechend § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Zeit

vom Montag, 16.05.2022, bis zum Mittwoch, 25.05.2022, in der Gemeindeverwaltung Hohndorf, Zimmer 11

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht wie folgt öffentlich aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hohndorf, den 11.05.2022

Matthias Groschwitz, Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohndorf

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohndorf hat am 29. April 2022 auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Passive Abteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Wehrleitung
- § 14 Bestellung von Funktionsträgern
- § 15 Wahlen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Hohndorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hohndorf“.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine passive Abteilung, eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,

- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe des § 23 SächsBRKGG Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKGG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsgebiet des Feuerwehrstandortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

Amtliche Mitteilungen

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.

Jeder Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Abs. 2 festgestellt wird, oder
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuer-

wehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde Hohndorf hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Hohndorf Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstabe a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter



Amtliche Mitteilungen

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
- Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Wehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchstaben a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Wehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Passive Abteilung

- (1) In die passive Abteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilungen den vorübergehenden Übergang in die passive Abteilung gestatten, wenn die Ausübung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Die Wiederaufnahme in den aktiven Dienst kann nach regelmäßiger Teilnahme an der laufenden Ausbildung erfolgen und ist vom Wehrleiter zu bestätigen.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Wehrleitung wählt den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen von § 15. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss.

- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendarbeit als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. Die Einsatzkleidung ist abzugeben.
- (2) Der Wehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Wehrleiters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind

- die Wehrleitung
- der Feuerwehrausschuss
- die Hauptversammlung

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Feuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Wehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Wehrleiter und dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Wehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den aktiven wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel

Amtliche Mitteilungen

nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z.B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Wehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Gerätewart
 - dem Atemschutzbeauftragten
 - den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) In der Hauptversammlung werden zwei zusätzliche Mitglieder der Einsatzleitung in den Feuerwehrausschuss gewählt.
- (4) Der Feuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatzes 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Wehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden
 - e) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der Wehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(6) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Der Wehrleiter oder der stellvertretende Wehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Gerätewart, Funkwart, Kleiderwart, Beauftragter für Atemschutz
 - der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
- (2) Der Wehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.



Amtliche Mitteilungen

- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Wehrleiter oder dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Wehrleiters oder dessen Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, insbesondere den Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Wehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wehrleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Wehrleiter fordern.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohndorf vom 20.02.2004 außer Kraft.

Hohndorf, 11.05.2022


Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

Hinweis § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 i. V. m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf

§ 3 Auslagenpauschale

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale

§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitswache

§ 6 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

§ 7 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen

in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Zuwendung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohndorf.

§2

Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu.

Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.

- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Wehrleiter	150,00 Euro
2. für den stellvertretenden Wehrleiter	130,00 Euro
3. für den Jugendwart	70,00 Euro
4. für den Gerätewart	70,00 Euro
5. für den Kleiderwart	30,00 Euro
6. für den Funkwart	30,00 Euro
7. für den Atemschutzbeauftragten	30,00 Euro

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

- (4) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem 3. Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger.

§3

Auslagenpauschale

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Die Anspruchsberechtigung bestätigt grundsätzlich der Wehrleiter. Der Anspruch auf Auslagenersatz beginnt nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung Truppmann (TrM) Teil 1 nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2).

- (2) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Übungs- und Ausbildungsdienst einen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro. Die



Amtliche Mitteilungen

dienstdurchführenden Gruppenführer erhalten einen Pauschalbetrag von 7,00 Euro.

- (3) Kameraden, die gemäß dem Dienstplan die Jugenddienste durchführen oder unterstützen erhalten ebenfalls 5,00 Euro pro Dienst.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro. Der Einsatzleiter/Zugführer und die eingesetzten Gruppenführer erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag von 7,00 Euro.
- (5) Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ein Erscheinen im Gerätehaus innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Im Einzelfall kann der Wehrleiter abweichende Festlegungen dazu treffen.
- (6) Einsatzbereite Atemschutzgeräteträger erhalten, unabhängig von anderen Entschädigungszahlungen, für den erheblichen Mehraufwand an Maßnahmen zur stetigen Förderung und Erhaltung ihres Gesundheits- und Fitnesszustands jährlich 100,00 Euro. Ein Atemschutzgeräteträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut FwDV 7 erfüllt sind. Ist die persönliche Einsatzfähigkeit des Atemschutzgeräteträgers nicht das gesamte Jahr gegeben, so erhält der Atemschutzgeräteträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages. Die Jahressumme wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.
- (7) Der Wehrleiter ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz und der geleisteten Ausbildungsstunden verantwortlich.
- (8) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 gezahlt.

§4

Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale

- (1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger nach § 2 erfolgt monatlich.
- (3) Die Auslagenpauschale nach § 3 wird bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt nur bei Erreichen einer jährlichen Anzahl von 30 Ausbildungsstunden (dies entspricht einer Teilnahme an mind. 15 Diensten). Die Jugenddienste werden hierbei nicht berücksichtigt.

§5

Entschädigung für Brandsicherheitswachen

- (1) Für Brandsicherheitswachen werden 7,00 Euro/Stunde und Person gezahlt.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.

§6

Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Die Gemeinde Hohndorf gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf erhalten für ihre langjährigen treuen Dienste folgende Zuwendungen:
 1. für 10 Jahre 100,00 Euro
 2. für 25 Jahre 250,00 Euro
 3. für 40 Jahre 400,00 Euro
 4. für 50 Jahre 500,00 Euro
 5. für 60 und 70 Jahre ein Präsent in Höhe von 100,00 Euro
- (3) Die Auszahlung der Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.

§7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die am 22.03.2002 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.

Hohndorf, 11. Mai 2022

Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist 1 (die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Mitteilungen

Wahlbekanntmachung

1.
Am Sonntag, 12. Juni 2022 findet die Wahl des Landrates statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der Sonntag, 03. Juli 2022.

2.
Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung	Lage des Wahlraums
1	Unterer Ortsteil	Kultur- und Sportzentrum „Weißes Lamm“ Hauptstraße 3 Hohndorf - barrierefrei -
2	Oberer Ortsteil	Turnhalle der Grundschule Hauptstraße 18 Hohndorf - barrierefrei -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrats ist von weißer/weißlicher Farbe.
Der Stimmzettel für den zweiten Wahlgang zur Wahl des Landrats ist von hellgrauer Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.
Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6.
Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7.
Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes Erzgebirgskreis oder durch Briefwahl wählen.

8.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10.
Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hohndorf, 02. Mai 2022

Matthias Groschwitz
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats am 12. Juni 2022 und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 03. Juli 2022

1.
Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Hohndorf wird in der Zeit vom 23.05. bis 27.05.2022 während der allgemeinen Dienststunden

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	Feiertag (geschlossen)
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr



Amtliche Mitteilungen

im Einwohnermeldeamt (Zimmer 5) der Gemeindeverwaltung, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05. bis spätestens 27.05.2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hohndorf, Einwohnermeldeamt (Zimmer 5) - Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf eine Berichtigung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.05.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, 16.00 Uhr mündlich, schriftlich oder elektronisch beim Einwohnermeldeamt (Zimmer 5) der Gemeindeverwaltung, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Findet ein zweiter Wahlgang zur Wahl des Landrats statt, erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können Sie dann ausschließlich unter Vorlage des Wahlscheines teilnehmen. Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl an der Urnenwahl teilgenommen haben, können bis zum 01.07.2022, 16.00 Uhr einen Wahlscheinantrag für den zweiten Wahlgang stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet des Erzbischofskreises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerzeichnisses für die Landratswahl zu beantragen (§ 11 Nr. 1 KomWO)
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Landratswahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist (§ 11 Nr. 2 KomWO) oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerde- oder Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnisnahme der Gemeinde Hohndorf gelangt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Amtliche Mitteilungen

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

(Postanschrift: Gemeindeverwaltung Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf)

4.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Erzgebirgskreis, Kreiswahlleiter, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@st.sachsen.de) richten.

Hohndorf, 25. April 2022



Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

Information des Einwohnermeldeamtes

■ Gruppenauskunft aus dem Melderegister vor Wahlen

Da am 27. November 2022 die Bürgermeisterwahl stattfinden wird, geben wir folgenden Hinweis:

Gemäß § 33 des Sächs. Meldegesetzes, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl in den sechs Monaten vor der Wahl Gruppenauskunft aus dem Melderegister erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Meldebehörde darf Auskunft über:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. Anschriften

geben.

Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden.

Eine Übermittlung erfolgt nicht:

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt (JVA), ein Krankenhaus, ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20,I des Sächs. Meldegesetzes gemeldet ist
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Sie haben somit die Möglichkeit, im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Hohndorf einen Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre gegenüber Parteien zu beantragen.

**Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen bei:**

**Gemeindeverwaltung Hohndorf
-Einwohnermeldeamt-
Rödlitzer Straße 84
09394 Hohndorf
r.mauersberger@hohndorf.com**

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskunft vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Hohndorf, 02.05.2022

*Mauersberger
Einwohnermeldeamt*

**Mehr Informationen unter:
www.hohndorf.com**

■ Im Gemeinderat am 29. April 2022 beschlossen:

Beschluss-Nr. 14/2022

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Walderholung Hohndorf“ in der Fassung vom April 2022.

Beschluss-Nr. 15/2022

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung einer Zufahrt auf dem Flurstück 757/4 an das Unternehmen Connect Tief- und Ingenieurbau GmbH, 08134 Wildenfels, mit einem geprüften Bruttoangebotspreis in Höhe von 83.521,55 €.

Beschluss-Nr. 16/2022

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zur eigenständigen Vergabe des Auftrages für das Los 1- Bauhauptleistung – im Rahmen der Maßnahme „Sanierung einer kommunalen Wohnung in der Rud.-Breitscheid-Straße 17 bei Einhaltung des vorgegebenen Budgets von maximal 43.000,00 €.

Beschluss-Nr. 17/2022

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung für die Gemeinde Hohndorf.

Beschluss-Nr. 18/2022

Der Gemeinderat beschließt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohndorf.

■ Vorankündigung Gemeinderatssitzung



Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung mit einem anschließenden nichtöffentlichen Teil findet am

**Freitag, d. 3. Juni 2021, 18.30 Uhr,
im Saal des „Weißen Lamm“**

statt.

Die vollständige Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Anschlagtafeln.

Wir bitten aufgrund der aktuellen Situation die Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Matthias Groschwitz, Bürgermeister

■ Sitzung Jagdgenossenschaft

Am 31.03.2022 war es uns durch die aktuellen Lockerungen der Beschränkungen der Coronapandemie endlich möglich die bereits für das Frühjahr 2021 vorgesehene Wahlversammlung durchzuführen. Um so mehr freuten wir uns an diesem Abend im Gasthaus Than einige Jagdgenossen sowie die Jagdpächter begrüßen zu können. Zu Beginn der Versammlung stimmte uns eine Abordnung der Oelsnitzer Jagdhornbläser mit bekannten Jagdmelodien auf die Versammlung ein.

Mit dem Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers Steffen Kämpf wurde über das jagdliche Geschehen seit der letzten Versammlung

Weiter auf Seite 18.

Informationen

■ Endlich wieder – 1. Mai Springbrunnenfest „An der alten Brauerei“

Nach zwei Jahren Zwangspause war es wieder soweit. Wir konnten zum 1. Mai zum Springbrunnenfest einladen. Bei bestem Feierwetter fanden sich schon zeitig die ersten Gäste ein um sich einen begehrten Sitzplatz zu sichern. Die mitwirkenden Vereine freuten sich schon auf die zahlreichen Besucher, um sie mit den verschiedensten Köstlichkeiten bewirten zu können.

Pünktlich 14.30 Uhr eröffnete die Rödlitzer Feuerwerkskapelle das bunte Treiben und lockte noch die Letzten aus ihren Häusern. Erstmals in diesem Jahr wurde der Maibaum auf dem Gelände aufgestellt.

Mit großem Aufwand und viel Enthusiasmus holte der Feuerwehrverein die alte Technik heraus, zog die DDR Uniform an und brachte den Baum auf den Platz. Mit viel Mühe und Kraft konnte dann der Baum unter viel Beifall aufgestellt werden.

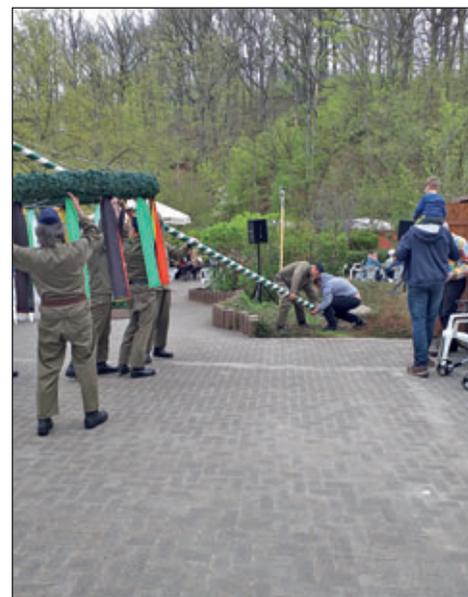
Um 15.00 Uhr griff der Bürgermeister Herr Groschwitz zum Mikrofon und begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste auf das Herzlichste und wünschte allen einen schönen Nachmittag.

Im Anschluss trugen Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hohndorf, unter der Leitung von Herrn Kehrer der Musikschule Fröhlich drei musikalische Stücke vor. Die kleinen Musiker waren sehr aufgeregt, da es ihr erster Auftritt war, aber sie meistern das Dargebotene mit Bravour.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei den ortsansässigen Vereinen für die hervorragende gastronomische Betreuung und dem Hohndorfer Feuerwehrverein für die Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto.

Hoffentlich sehen wir uns nächstes Jahr wieder, wenn es heißt es geht zum Springbrunnenfest.

Kunze



Informationen



Amtliche Mitteilungen

informiert. Zu schwerwiegenden Ereignissen oder Wildschäden ist es in diesem Zeitraum nicht gekommen. Die Jäger bedauern es jedoch, dass es immer wieder zu Vorkommnissen mit freilaufenden Hunden kommt und sie bei Ansprache der Halter oft auf Unverständnis treffen.

Daher auch auf diesem Weg noch einmal die große Bitte an alle Hundebesitzer um etwas mehr Rücksichtnahme. Insbesondere jetzt in der Schonzeit, sprich der Brut- und Setzzeit sollte man als Hundebesitzer besonders auf seinen Hund achten, da während dieser Zeit wildlebende Tiere besonders störfähig sind. Die Zeit hierfür liegt in der Regel zwischen dem 1. März und dem 15. Juli. Auch wenn in Sachsen keine Leinenpflicht für Hunde im Wald besteht, sollte man den Jagdtrieb seines Vierbeiners nicht unterschätzen. Denn auch in Sachsen gilt, dass ein Hund abrufbar sein muss und nicht wildern darf.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde der alte Vorstand sowie der Kassenführer für den abgelaufenen Berichtszeitraum entlastet. Eine besondere Rolle der Versammlung kam schließlich der Neuwahl des Vorstandes zu, da die Wahlperiode des Vorstandes abgelaufen war.

Steffen Kämpf teilte mit, dass er nach 11-jähriger Ausübung des Vorsitzes nicht mehr für den Vorstand kandidieren möchte. Ebenfalls scheidet Frau Helga Held, welche seit Gründung der Jagdgenossenschaft Hohndorf 1991 zunächst über viele Jahre hinweg als Vorstandsvorsitzende und in den letzten Jahren als Rechnungsprüferin die Geschicke der Jagdgenossenschaft mit lenkte, altersbedingt aus. Weiterhin verabschieden wir Friedrich List als Beisitzer. In diesem Sinne möchten wir uns bei ihnen für ihre Tätigkeit der letzten Jahre herzlich bedanken und hoffen Sie weiterhin als Jagdgenossen in den Sitzungen begrüßen zu dürfen.

Der neugewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Jagdvorsteherin Sylvia Bremer
- Stellvertreter Uwe Neubert
- Beisitzer Thomas Bremer
- Kassenführer Falk Illing
- Schriftführer Jan Heinzig

Weiterhin wurden neu gewählt:

- 1. Rechnungsprüferin Freya Mahn
- 2. Rechnungsprüfer Daniel Kutzner

Beschlossen wurde auch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hohndorf vom 21.11.1997. Diese Änderung erfolgte nach Aufforderung der Unteren Jagdbehörde zur Anpassung nicht mehr gesetzeskonformer Passagen der Satzung.

Bekanntmachung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hohndorf vom 21.11.1997 beschlossen am 31.03.2022 liegt in der Zeit vom 16.05. bis zum 13.06.2022 zu den allgemeinen Sprechzeiten im Zimmer 1 der Gemeindeverwaltung Hohndorf für alle Jagdgenossen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wir danken noch einmal allen anwesenden Jagdgenossen und Gästen für ihre Teilnahme und das entgegengebrachte Vertrauen in den neuen Vorstand. Wir wünschen uns allen ein erfolgreiches Jagdjahr und hoffen auch zur nächsten Sitzung zahlreiche Jagdgenossen begrüßen zu können.

Sylvia Bremer
Jagdvorsteherin

Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung- Spülung des Leitungsnetzes geplant



Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Hohndorf vom 04.07. bis 18.07.2022, in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise.

Folgende Straßen sind betroffen:

04.07.-08.07.2022

Alte Oelsnitzer Straße, An der Gartenanlage 1,2, An der Zechenbahn, Arnoldstraße 9, Bergstraße, Fleischerberg, Meischnerstraße 14, Obere Ringstraße, Puschmannstraße 11, 11a, 13, Ringstraße, Steigerweg, Talstraße

11.07.-15.07.2022

Alte Oelsnitzer Straße 1, 1a, b, 2, Am Hang, Am Schulberg, Am Steigergarten, An den Linden, An der Gärtnerei, Arnoldstraße 1, 1a, 2-7, Bahnhofstraße, Brunnenweg, Feldstraße, Forstweg, Garnstraße 1, Gartenstraße, Glück-Auf-Straße, Haldenblick, Hauptstraße, Helenestraße, Hinterm Helenschacht, Hinterm Idaschacht, Hoffnungstraße, Hofgraben, Hoher Weg, Juchhöh, Kalichstraße, Knappenweg, Lichtensteiner Straße, Ludwigstraße, Meischnerstraße 1-6, 8, 10, 12, Neue Straße, Nordstraße, Obere Angerstraße, Philipp-Müller-Straße, Plutostraße, Poststraße, Puschmannstraße 1-9, Rödlitzer Straße 2, 6, 10-80, 82, 84, Rögerweg 3, Rudolf-Breitscheid-Straße 1-3, 5, 7, Sachsenringblick, Schöne Aussicht, Sonnenweg, Theodor-Fliedner-Straße, Thümmelerweg, Untere Angerstraße, Waldstraße, Wiesenweg

18.07.2022

Am Vereinigtfeldschacht, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Fleischerberg 8, 10, 10a-c, 12, 13, 15, 19, 21, Rudolf-Breitscheid-Straße 4-23, Siedlerweg, Zum Waldblick

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen. Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (☎ 03763 405 405) zur Verfügung.

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau

Havarie- und Störungsmeldungen

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser
Havarietelefon 24 h: 03763/405405
www.rzv-glauchau.de



Havarie- und Störungsmeldungen

■ WAD GmbH

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer **0172/3578636** zu benachrichtigen.

■ Gas – Südsachsen Netz GmbH

Für den Fall von besonderen Ereignissen, Störungen und Gasgerüchen ist die Netzleitstelle rund um die Uhr unter der Rufnummer **0371/451 444** erreichbar.

■ MITNETZ STROM

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr: **0800/230 50 70**

Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden. Weiterhin besteht unter www.mitnetz.de/stromausfall die Möglichkeit, anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (z. Bsp. auf Grund von Bauarbeiten) bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist.

Anzeige(n)

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter Rufnummer: **116117 oder 03741/457232**

Montag, Dienstag, Donnerstag:

19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des nächsten Tages

Mittwoch, Freitag:

14.00 Uhr bis 07.00 Uhr des nächsten Tages

Sonabend, Sonntag, Feiertag und Brückentag:

07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des nächsten Tages

Die Notrufnummer 112 bleibt unverändert bestehen.

■ Apotheken-Notdienstbereitschaft

- 14.-15.05. Theresien-Apotheke, Tel. 03721/22692
- 16.05. Apotheke am Rathaus, Thalheim, Tel. 03721/84394
- 17.05. Aesculap-Apotheke, Oelsnitz, Tel. 037298/12523
- 18.05. Linden-Apotheke, Hohndorf, Tel. 037204/5214
- 19.05. Neue Apotheke, Niederwürschnitz, Tel. 037296/6406
- 20.05. Büchert-Apotheke, Auerbach, Tel. 03721/23072
- 21.05. Park Apotheke, Lugau, Tel. 037295/41626
- 22.05. Uranus Apotheke, Stollberg, Tel. 037296/3795
- 23.-29.05. Bären-Apotheke, Stollberg, Tel. 037296/3717
- 30.05. Uranus Apotheke, Stollberg, Tel. 037296/3795
- 31.05. Apotheke am Rathaus, Thalheim, Tel. 03721/84394
- 01.06. Aesculap-Apotheke, Oelsnitz, Tel. 037298/12523
- 02.06. Park Apotheke, Lugau, Tel. 037295/41626
- 03.06. Neue-Apotheke, Niederwürschnitz, Tel. 037296/6406
- 04.06. Apotheke am Rathaus, Thalheim, Tel. 03721/84394
- 05.-06.06. Linden-Apotheke, Hohndorf, Tel. 037204/5214
- 07.-10.06. Grüne-Apotheke, Tel. 037295/5070

Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren. Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln: Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz.

Anzeige(n)

Feuerwehr



■ Feuerwehrrübung im „Weißen Lamm“

Bei Schweißarbeiten im Untergeschoss des Veranstaltungssaales bricht am Abend des 02.05. ein Feuer aus. Gegen 19:00 Uhr werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr Hohndorf zum gemeldeten Kellerbrand in das Weiße Lamm alarmiert. Glücklicherweise nur eine Übung - dennoch gilt es, aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials ein solches Szenario zu trainieren.

Seit Jahresbeginn wurde in den Übungsdiensten intensiv zum Thema „Brand“ ausgebildet. Abschließend sollten nun alle Kameradinnen und Kameraden in einer einsatzrealistischen Übung ihr Können unter Beweis stellen. Zu unserem Montagsdienst am 02.05. war es dann soweit. Nach Begrüßung, Einteilung und kurzer Vorberechung konnte die Übung beginnen. Der Einsatzleiter bekam per Funk vom Übungsleiter das Einsatzstichwort mitgeteilt: „Brand, Hauptstraße 3, Weißes Lamm, in der Garderobe im Kellergeschoss, 2 vermisste Personen.“ Unsere vollbesetzten Feuerwehrfahrzeuge führen zum Objekt, stellen sich auf der Lammterrasse auf, der Einsatzleiter und der Gruppenführer gingen zur Lageerkundung vor. Die Lage bestätigte sich - bereits im Eingangsbereich / Foyer war aufsteigender Rauch zu erkennen. Daraufhin gab der Gruppenführer seine Befehle an die Mannschaft und jeder wusste, was er zu tun hat. Zügig wurde die Einsatzstelle abgesichert und eine Wasserversorgung aufgebaut. Der Angriffstrupp ging voll ausgerüstet unter

schwerem Atemschutz in das Kellergeschoss zur Menschenrettung vor. Da die Garderobe im Keller mittels Nebelmaschine komplett verraucht war, musste der Trupp unter Null-Sicht systematisch den Raum absuchen. Unter größter Anstrengung wurde die erste, 80 kg schwere Übungspuppe aufgefunden und ins Freie verbracht. Dieses Vorgehen wiederholte sich im Übungsverlauf, damit möglichst viele Geräteträger unter Atemschutz an diesem Abend ihre vorgeschriebene Belastungsübung nachweisen konnten.

Nach dem Übungsende erfolgte mit allen Beteiligten eine intensive Auswertung. Das Fazit war jedoch durchweg positiv. Dank solcher Übungen können wir immer wieder den Ernstfall trainieren und einen wichtigen Teil zur Sicherheit im Ort beitragen. Vielen Dank an die Gemeindeverwaltung, dass wir vor den anstehenden Baumaßnahmen im „Weißen Lamm“ die Räumlichkeiten in dieser Form so nutzen konnten.

*Martin Krautz
Freiwillige Feuerwehr
Hohndorf/Erz.*



Anzeige(n)



Aus den Kindertagesstätten

Wir sind Mini-Gärtner

Die Sonne schien am 02. Mai 2022 besonders auf den Garten der Kindertagesstätte „Rappelkiste“. Was sie dort entdeckte, gefiel ihr sehr.

Die Kinder der Jule- und Sindy-Gruppen hatten sich alle um das Hochbeet versammelt und warteten gespannt, was nun passieren sollte. Alle waren mit Schürzen, Namensschildern und Gießkannen ausgestattet.

Herr Nüßler vom EDEKA in Lichtenstein begrüßte uns zum Start unseres Projektes „Gemüsebeete für Kids“. Ihm zur Seite standen zwei Helfer von der Initiative „Aus Liebe zum Nachwuchs“ der EDEKA Stiftung.

Gemeinsam wurde besprochen, welche Pflanzen in unser Hochbeet gesetzt werden sollten. Die Kinder hatten große Freude daran selbst in der Erde zu graben. Behutsam setzten sie die zarten Pflänz-

chen ein. Im Anschluss überlegten wir gemeinsam, welche Tiere nützlich für unser Beet sind und welche wir lieber fernhalten wollen. Um den Pflanzen einen guten Start zu ermöglichen, wurden sie noch kräftig gegossen.

Am Schluss bekamen alle Kinder eine tolle Urkunde ausgehändigt und wir stießen mit einem Becher Obst-Gemüse-Saft auf den erfolgreichen Projektstart an.

Wir bedanken uns bei Herrn Nüßler vom EDEKA in Lichtenstein und seinen Helfern, dass wir dank ihrer Unterstützung den Kindern einen wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln nahebringen können.

Die Kinder mit ihren Erzieherinnen Jule und Sindy



Anzeige(n)

Aus den Kindertagesstätten

Neues von den Vorschülern unserer Rappelkiste

Gleich zu Beginn des Monats April, durften wir in zwei sehr wichtige Berufsfelder schnuppern. Lest ruhig weiter, ihr werdet staunen, was wir erlebt haben...

Mit ein klein wenig Vorbereitung und dem Lernen der wichtigsten Fakten rund um das Thema Feuerwehr, durften wir schließlich am 01.04.22 die Feuerwache in Hohndorf besuchen. Wir waren sehr aufgeregt und voller Vorfreude, als uns Herr Kai Tetzner und sein Kamerad Michel Hummel ganz herzlich in Empfang nahmen. Zur Begrüßung gab es leckere Trinkpäckchen und Gummibärchen, im Hintergrund die großen Feuerwehrfahrzeuge, das war toll!

Die beiden Feuerwehrmänner erklärten uns viele Dinge und beantworteten geduldig alle Fragen. Wir klärten unter anderem noch einmal die wichtigen W-Fragen beim Notruf und untersuchten alle Utensilien, die die Fahrzeuge beim Einsatz transportieren. So durften wir die Spritzpistole für den Wasserschlauch, die Wärmebildkamera, diverse Taschenlampen, den dicken Sanitätskoffer, Feuerlöscher, Helme und andere Teile der Uniform ganz genau unter die Lupe nehmen und sogar anfassen. Im Anschluss schauten wir uns das Löschfahrzeug genauer an und staunten nicht schlecht, als wir schließlich drinnen Platz nehmen durften. Was für ein cooles Gefühl!

Durch den Besuch wurde uns noch einmal bewusst, was für eine wichtige Aufgabe all diese Feuerwehrfrauen und -männer bei ihren Einsätzen ausüben. Danke für Eure Einsatzbereitschaft und Euren Mut, ihr helfenden Retter! :-)

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr von Hohndorf bedanken.



Wir sind froh, dass unsere Kinder von Euch lernen durften.



**„In der schönen Osterzeit,
wenn die frommen Bäckersleut'
Viele süße Zuckersachen,
Backen und zurechtemachen,
Wünschten Max und Moritz auch,
sich so etwas sich zum Gebrauch.“
Wilhelm Busch**

Deshalb ging am 04.04.2022 der nächste Ausflug ins Oberdorf, unser Ziel: die Bäckerei Bauerfeind. Als uns die Tür zur Backstube geöffnet wurde, stieg uns sofort der wohlige warme, leckere Duft von Frischgebackenen in die Nase. Fantastisch! In der Backstube empfing uns ganz herzlich der Seniorchef der Bäckerei. Um ihn herum wuselten viele liebe Mitarbeiter. Im ganzen Haus herrschte reges Treiben. Das war sehr spannend, denn wann hat man sonst die Möglichkeit mal hinter die Kulissen zu schauen. Nach dem Händewaschen wurden wir mit echten Bäckermützen und Schürzen ausgestattet. Um uns herum war einfach alles wahnsinnig groß. Wir staunten über den mächtigen Ofen, die hohen Kühlschrankschränke und über alle Maschinen, die die Bäcker so brauchen und die ihnen ein wenig die Arbeit erleichtern. Wir füllten die riesige Rührmaschine mit allen Zutaten und brauchten ganz schön Muckis, um den Teig bis auf den Baktisch zu transportieren. Nach dem Plätzchen ausstechen, ging es weiter in die nächste Backstube. Wir durften neben dem Brezeln formen außerdem nach Herzenslust unsere fertig gebackenen Plätzchen verzieren. Es gab unzählige Schüsseln mit bunten Streuseln, verschiedener Schokolade und Zuckerguss. Ab und zu landete auch mal was davon im Mund, das müssen wir an dieser Stelle zugeben... hmmm :-). Zurück im Kindergarten fand die große Verkostung statt. Alle Kinder waren begeistert und wir Großen natürlich auch!

Dem gesamten Team der Bäckerei Bauerfeind gilt ebenfalls ein großes Dankeschön. Alle Leckereien haben wir geschenkt bekommen.

Prima, dass es Euch gibt!

Es grüßen die Vorschüler & ihre Erzieherinnen Sophia und Petra



Aus den Kindertagesstätten

Herzliche Einladung zum Jubiläumswochenende „20 Jahre Christlicher Kindergarten Saatkorn“



Im Jahr 2002 hatte viele Eltern und eine ganze Kirchgemeinde diese Vision: einen Ort zu schaffen, an dem Kinder glücklich heranwachsen können, wo sie Wertschätzung als einzigartige Geschöpfe Gottes, liebevolle Begleitung und Nähe zur Natur erfahren können.



Wie man ein Saatkorn in die Erde legt und mit Licht, Wasser, Zuwendung und Nahrung eine Pflanze wächst, so legten sie den Grundstein für unseren Christlichen Kindergarten "Saatkorn".

Durch außergewöhnliches Engagement unzähliger Menschen und Gottes Segen und Bewahrung ist es gelungen, dass dieser Ort wachsen konnte und immer noch wächst.



Wachsen braucht Zeit. Nach 20 Jahren blicken wir freudig-staunend auf die besondere (oder bewegende?) Geschichte der Christlichen Kindertagesstätte Saatkorn und die große Saatkornfamilie.

Wir sagen von Herzen Danke für alle Unterstützung und laden ein zum frohen Feiern.

*Babett Püschel
Vorstandsvorsitzende*



05.07.08 10:27

EINLADUNG ZUM FEST!

Danke

20

FÜR JAHRE

SAATKORN

e.V.

Christlicher Kindergarten

SA 25. JUNI '22	SO 26. JUNI '22
SAATKORNGELÄNDE	KIRCHE HOHNDORF
<p>10-12 UHR Vormittag der Begegnung Für alle Freunde/ Unterstützer/ Sponsoren und ehemaligen Saatkörner</p> <p>15-19 UHR Großes Familienfest mit Spiel, Spaß und Überraschungen Für heutige Saatkornkinder und Eltern</p>	<p>10 UHR Festlicher Familiengottesdienst für Jeden!</p> <div style="background-color: #ffcc00; border-radius: 50%; padding: 10px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p style="font-weight: bold; color: #0056b3;">20 JAHRE CHRISTLICHER KINDERGARTEN SAATKORN E.V.</p> <p style="font-size: 0.8em; color: #0056b3;">Wir sagen von Herzen DANKE für alle Unterstützung und laden ganz herzlich zum Jubiläumswochenende ein.</p> </div>

www.kiga-saatkorn.de | ☎ 037204 50101 | 📍 Am Hang 3 | Hohndorf

Schulnachrichten

Bunte Ostereier und frische Waffeln



Vor den Osterferien wurden die Kinder der GLÜCK-AUF-SCHULE Hohndorf gleich zweimal überrascht: Am Mittwoch, dem 13. April, hingen an der Eingangstür und vor jedem Klassenzimmer plötzlich kleine Nachrichten vom Osterhasen. Auf diesen stand die Aufgabe für unsere Grundschul Kinder: 200 bunte Ostereier gesucht! Noch vor dem Unterricht wurde mit dem Suchen begonnen, denn schließlich wollte jeder so viele Ostereier finden, wie möglich. Die leichtesten Verstecke waren bis zur Frühstückspause bereits entdeckt worden. Die zu dem Zeitpunkt noch fehlenden restlichen 70 Papiereier waren wesentlich schwerer zu finden. Doch auch das letzte Ostereiversteck wurde bis zum Mittag gefunden. Alle 200 Ostereier konnten an den Osterhasen zurückgegeben werden.

Die Kinder hatten sehr viel Spaß beim Suchen und freuten sich umso mehr über die Belohnung für das fleißige Eiersammeln: Jede Klasse bekam einen neuen Klassenball für die Hofpausen.

Für den 14. April wurden frische Waffeln für die Kinder angekündigt. Dafür wurde unermüdlich in der Schulküche gebacken. In der Frühstückspause waren schließlich alle 120 Stück fertig zum Verzehr. Bei schönstem Sonnenschein konnte jeder, der wollte, eine Waffel kaufen. Die Schlange beim Anstehen war lang. Das vom Waffelverkauf gesammelte Geld wurde an die Ukraine Hilfe Chemnitz e.V. gespendet. Es kamen immerhin 320 Euro für den guten Zweck zusammen. Der Ansturm auf die Waffeln war so groß, dass diese Aktion demnächst wieder stattfinden soll. Dann wird aber die Anzahl der Waffeln aufgestockt, denn die waren so lecker, dass viele Kinder gerne mehr als eine essen wollten.



Wir danken allen helfenden Händen und den Eltern für ihren Beitrag.

Für die Kinder waren diese beiden Tage perfekt, um sich auf Ostern einzustimmen und ein gelungener Start in die Ferien.

Die FSJlerinnen der GLÜCK-AUF-SCHULE Grundschule Hohndorf



Rätselecke

Hallo Kinder,

Ihr ward bestimmt in den Osterferien verreist und habt nicht unbedingt den Gemeindespiegel mitgenommen, denn die Einsendungen waren recht spärlich.

Bei dem sportlichen Allerlei hatte ich gesucht:

Jockey Diskus Ralf

- 1. Platz Moritz Köhler
- 2. Platz Erwin Leichsenring
- 3. Platz Frederik Köhler

Herzlichen Glückwunsch!

Musikalisches

1. Welcher Freund Moglis singt Versuch`s mal mit Gemütlichkeit im Film Das Dschungelbuch?
2. Welches der folgenden Instrumente ist kein Saiteninstrument: Gitarre, Geige, Flöte oder Harfe?
3. Wie wird ein Cello beim Spielen gehalten: zwischen den Beinen oder unter dem Kinn?

Bitte sendet die Lösungen bis zum **01.06.2022** an den Rätselfuchs.

Viel Spaß!
Euer Rätselfuchs





Schulnachrichten

Zweifelderballturnier

Endlich war es wieder möglich, dass die Schüler der 4. Klassen das beliebte Zweifelderballturnier durchführen konnten. Fleißig hatte unsere Schulmannschaft dafür trainiert.

Vier Mannschaften kämpften am 26. April 2022 um den Pokal des Bürgermeisters der Stadt Oelsnitz. Die Gegner waren die Förderschule, die Goethe - Grundschule und die Schule des Friedens. In spannenden und fairen Spielen wurde um den Pokal gerungen. Un-



sere Mannschaft der Klassen 4a und 4b zeigte sich als gutes Team und spielte sehr gut zusammen. Am Ende konnten wir uns über den 2. Platz freuen. Den Pokal erkämpften sich die Spieler aus Neuwürschnitz.

Wir gratulieren den Gewinnern und Platzierten.

H. Mattern



Sicher auf dem Fahrrad

Nach den Osterferien starteten unsere 4. Klassen aufgeregt in das Fahrradtraining auf dem Übungsplatz in Stollberg.

Nachdem die Verkehrsregeln theoretisch schon fleißig geübt wurden, ging es jetzt an die Praxis. Sooo viele Dinge gleichzeitig... Schulterblick, Handzeichen geben, Vorfahrt beachten und nicht vom Fahrrad fallen. Am Anfang war das Chaos groß, doch die Kinder machten erstaunlich schnell Fortschritte. Nach eifrigem Üben



konnte sich unser Fahrradverkehr schon sehen lassen. Zwei Tage später ging es dann wieder nach Stollberg zur Kontrollfahrt. Einige Kinder hatten sogar mit ihren Eltern nachmittags auf dem Platz noch einmal geübt. Der Fleiß hat sich ausgezahlt und allen Kindern konnte ihr Fahrradpass überreicht werden. Das heißt aber nicht, dass alle Regeln eingehalten wurden, Übung macht den Meister...

Die Klassen 4a und 4b



Kirchliche Nachrichten

■ Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf

**Sonntag, 15.05.2022 – Kantate**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Sonntag, 22.05.2022 – ogate

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 26.05.2022 – Christi Himmelfahrt10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in der Kirche in Rödlitz
anschließend Imbiss**Sonntag, 29.05.2022 – Exaudi**

14.00 Uhr Konfirmation

Sonntag, 05.06.2022 – Pfingstsonntag

10.00 Gottesdienst

Montag, 06.06.2022 – Pfingstmontag10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst
in Lichtenstein im Park des Gymnasiums

Bitte entnehmen Sie den Schaukästen oder der Internetseite www.Kirchgemeinde-Hohndorf.de aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten.

■ Ich bin der gute Hirte

Der Zusammenhalt in Gesellschaft und Kirche lässt oft zu wünschen übrig. In einer Zeit des Individualismus sind wir es gewohnt, unsere eigenen Interessen zu vertreten und dabei den Nächsten zu vergessen. Nun wissen alle, die die Zeit des Kollektivismus und der

Zwangseingliederung miterlebt haben, welch hohes Gut die eigene Meinung und die Freiheit des Redens und Handelns ist. Aber diese Freiheit wird dort pervertiert, wo sie in Egoismus umschlägt und die Gemeinschaft nicht mehr im Blick hat.

Wo sich der Einzelne verrannt hat, wo sich Menschen in ihrem Streben, exklusiv zu sein auf den Holzweg gekommen sind, dort braucht es jemanden, der sie aus der Isolation und Einsamkeit befreit. Denn auf Dauer kann keiner allein bestehen. Erst die Gemeinschaft mit anderen macht uns lebensfähig.

Auf diesem Hintergrund spricht Jesus Christus von sich selbst als guten Hirten, der sich um die Seinen kümmert. In diesem Vergleich wird deutlich, wie Jesus handelt. Einem Hirten, der dafür schlecht bezahlt wird, ist es egal, wenn sich ein Schaf verirrt oder verloren geht. Er wird schnoddrig von natürlichen Verlusten oder normaler Abschreibung sprechen. Ein Hirte aber, der eine Beziehung zu seiner Herde hat, wird das Verlorene suchen und zu der Herde zurückbringen.

Mit dem Vergleich des guten Hirten macht Jesus deutlich, dass in Gottes Herrschaftsbereich keiner verloren gehen muss. Dass auch diejenigen, die sich verirrt oder verrannt haben, die sich bewusst von der Gemeinschaft entfernt haben, eine Chance bekommen, zurückzufinden.

„Der Einzelfall zählt!“ Das ist nicht nur das Motto von amnesty international, sondern auch die Art und Weise, wie Jesus Christus uns Menschen begegnet. In aller Individualität und mit allen Stärken und Schwächen, die wir haben, sucht und findet er uns und öffnet uns die Augen für die Gemeinschaft, in der wir leben. Selbst dann noch, wenn wir uns verirrt oder verlaufen haben, wenn wir uns in einer Meinung festgefahren haben, sind wir nicht abgeschrieben oder verloren. Jesus, der wie ein guter Hirte das Verlorene sucht, wird uns finden.

Die Chance der Gemeinschaft, in der man kein „blödes Schaf“ sondern ein Individuum sein kann, ist gegeben. Jesus Christus lädt dazu ein.

Pfarrer Andreas Merkel

Relionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas

Garnstraße 1 | Rödlitz-Hohndorf | Telefon 0173/5734307

■ Thema: Haben Jehovas Zeugen bezahlte Geistliche?

Da wir dem urchristlichen Modell folgen, gibt es bei uns keine Trennung zwischen Klerus und Laien. Mit der Taufe wird jeder Zeuge Jehovas zu einem Diener Gottes ernannt. Jeder getaufte Zeuge Jehovas kann sich am Missionieren beteiligen und Bibelunterricht geben. Die Gemeinden bestehen aus etwa 100 Mitgliedern und werden von „erfahrenen Männern“, auch Älteste genannt, seelsorgerisch betreut – und zwar ohne Gehalt. Als Jesus seine Apostel aussandte, gab er ihnen folgende Anweisung: **„Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst gebt es auch“** (Lutherbibel, Bibelbuch Matthäus, Kapitel 10, Vers 8).

Jehovas Zeugen sind bemüht, Jesus und seine ersten Jünger darin nachzuahmen und haben deshalb keine bezahlten Geistlichen. Rund um die Erde beteiligen sich über 8,6 Millionen Zeugen Jehovas daran, anderen kostenlos Bibelwissen zu vermitteln. So kann jeder – ob Arm oder Reich - von der biblischen Botschaft profitieren.

Doch wie wird dann dieses weltweite Werk finanziert?

Hauptsächlich durch freiwillige Spenden von Zeugen Jehovas. Unter anderem stehen dazu Spendenkästen in unseren Anbetungsstätten bereit, oder es wird eine der zahlreichen Möglichkeiten über unsere Website www.jw.org genutzt, um das weltweite Werk und die

Gemeinde vor Ort zu unterstützen. Wir führen in unseren Gottesdiensten keine Kollekten durch und der Eintritt ist frei. Es gibt keine Gebühren für Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen oder andere religiöse Dienste. Die Spender bleiben anonym und ihre Daten werden nicht veröffentlicht. Auf unserer Website und in unseren Veröffentlichungen gibt es keine Werbung, um damit Einnahmen zu generieren.



(Quelle Text/Foto: <https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/oft-gefragt/spenden-weltweites-werk-finanzieren-geld/>;
<https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/oft-gefragt/keine-bezahlten-geistlichen/>)

■ Monatliche Radiosendungen:**Bayerischer Rundfunk** (Bayern 2, „Positionen“)

Datum: 12.06.2022, Zeit: 6:45-7:00 Uhr, Thema: Vor 85 Jahren: deutschlandweite Blitzaktion von Jehovas Zeugen durch einen „Offenen Brief“

■ Kontakt für Rückfragen: guendel.tina@gmail.com



Leser schreiben

30 Jahre Linden-Apotheke im Einkaufszentrum Hohndorf

Am 20. Mai 2022 jährt sich zum 30. Mal die Eröffnung der Linden-Apotheke im Einkaufszentrum Hohndorf. Dreißeig ereignisreiche und abwechslungsreiche Jahre vergingen wie im Fluge. Vor fast zwei Jahren habe ich, Michael Wolf, die Apotheke von meinem Vater übernommen. Vieles war bekannt, vieles war neu. Bereits im Alter von 10 Jahren habe ich beim Umzug der Apotheke von der Unteren Angerstraße 12 in das damals neu errichtete Einkaufszentrum mitgeholfen. Mich beeindruckte das sehr. Die Räumlichkeiten waren, verglichen zum bisherigen Standort, modern und hell eingerichtet. Kurz vor der Eröffnung galt es, viele verschiedene Medikamente alphabetisch an ihren richtigen Platz einzusortieren. Das dauerte damals bis spät in die Nacht.

Nach meiner Schulzeit, die ich sowohl in Hohndorf als auch in Lichtenstein verbrachte, begann ich ein Studium der Pharmazie in Halle (Saale). Während dieser Zeit und auch in den Folgejahren, in denen ich in Wien wohnte, besuchte ich Hohndorf nur am Wochenende oder zu Festtagen. Nun freue ich mich wieder in Hohndorf zu sein und Ihnen auch in Zukunft für pharmazeutische Fragen zur Verfügung zu stehen.

Die größte Veränderung in den vergangenen zwei Jahren, abgesehen von der Coronapandemie, die uns bislang alle viel Kraft gekostet hat, war die Schließung der allgemeinärztlichen Praxis von Frau Krischker, die in den wohlverdienten Ruhestand gegangen ist. Glücklicherweise übernahm das MVZ Stollberg die Praxis von Frau Krischker. Dieser Umstand ist im besonderen Maße unserem Bürgermeister, Herrn Groschwitz, zu verdanken, der sich über mehr als zehn Jahre unermüdlich für einen Hausarzt in Hohndorf einsetzte. Aber auch viele Hohndorfer Bürger haben sich an die kassenärztliche Vereinigung Sachsen gewandt und auf die prekäre Situation im Ort aufmerksam gemacht. Mit Frau Uzun ist die Praxis durch eine junge und engagierte Ärztin besetzt, die sich sowohl in den Fachbereichen der Allgemeinmedizin als auch der Inneren Medizin auskennt. Das ehemalige Gasthaus „Zur Eisenbahn“ wird derzeit saniert und in eine moderne Arztpraxis umgewandelt. Eine Eröffnung und somit ein Umzug aus der Feldstraße ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Nicht nur für unsere Apotheke ist das ein Glücksfall - auch für die Hohndorfer Bürger. Medizinische und pharmazeutische Sachkunde im Ort zu haben, ist gerade in ländlichen Regionen leider nicht mehr selbstverständlich.

Wie in solch einer langen Zeit üblich, gibt es nicht nur Licht, sondern auch Schatten. Der in aller Munde liegende Fachkräftemangel trifft

auch unsere Apotheke. Langjährige Kolleginnen haben nunmehr das wohlverdiente Rentenalter erreicht. Pharmazeutischer Nachwuchs ist rar gesät, konzentriert sich dieser doch vielmehr auf die großen Städte Chemnitz, Leipzig oder Dresden. Doch auch unser ländlicher Raum kann attraktive und familienfreundliche Arbeitsplätze bereitstellen. Zwei Kindergärten, eine Grundschule und verschiedene Vereine tragen maßgeblich dazu bei. Wenn Sie, geschätzte Leser, eine Apothekerin oder einen Apotheker kennen, der sich neu orientieren möchte, so erzählen Sie ruhig von unserer Apotheke. Zu einem Vorstellungsgespräch lade ich gern ein.

Auch unser Einkaufszentrum in Hohndorf hat schon sonnigere Tage gesehen. Nachdem im Januar 2021 die Erzgebirgssparkasse ihr Filiale aufgelöst hat, ist nun das Juweliengeschäft ebenfalls geschlossen. Nachmieter sind schwierig zu finden, führt doch gerade die heutige Situation weg vom stationären Handel hin zum Onlinehandel. Sicher ist es bequem vom Sofa aus die bunte Warenwelt online zu entdecken und sich die gewünschten Artikel nach Hause liefern zu lassen. Aber auf wessen Kosten? Die des Paketzustellers, der zu ungünstigen Lohnbedingungen arbeitet und häufig seine Empfänger nicht antrifft? Oder auf Kosten des örtlichen Handels, sodass Geschäfte geschlossen werden müssen und leere Schaufenster zurückbleiben? Womöglich spielen aber auch die Bedingungen und Vorstellungen auf Vermieterseite eine nicht unwichtige Rolle?

Ein nahegelegenes Einkaufszentrum verwendet das Motto „Sei loyal, kauf lokal“. Lassen Sie mit Ihrer Kreativität, Ihrem Optimismus unser Einkaufszentrum wieder erblühen. Die hier erzielte Wertschöpfung kommt unmittelbar unserem schönen Hohndorf zugute und nicht einem anonymen Großkonzern, der seine Abgaben in Steueroasen zahlt.

Schauen wir optimistisch in die Zukunft. Lassen Sie uns nun gemeinsam 30 Jahre Linden-Apotheke feiern. Ab Freitag, 13. Mai 2022 halten wir für Sie ein kleines Geschenk bereit. Im hinteren Teil dieses Gemeindespiegels finden Sie zudem unsere Anzeige und einen Gutschein für Ihren Einkauf in unserer Apotheke. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Herzlichst,

Ihr Apotheker Dipl.-Pharm. Michael Wolf

Ein Hohndorfer, die etwas andere Geschichte

Als ich 1987 geboren wurde, wusste meine Familie noch nicht, welche Mühsal das Leben so für uns bereit hält und wie steinig der Weg werden würde.

Jetzt wohne ich seit Oktober 2020 in der Fliedner Wohnstätte Dorf im Dorf. Eigentlich ganz nah, in den Coronajahren ziemlich fern, geprägt von Quarantäne und durch Masken mit nur halben Gesichtern. Monatelang waren die Werkstätten für uns geschlossen.

Wichtige Teile der Tagesstruktur fehlten für uns Menschen mit Handicap.

Niemand kann sich vorstellen, welche Kraftanstrengung diese Situation für das Personal der Hohndorfer Wohnstätte ist.

Wir waren ja trotzdem da und wurden versorgt, beschäftigt, abgelenkt, getröstet und aufgemuntert.

Ich musste mich an die neue Situation gewöhnen. Mutti ist nicht mehr 365 Tage im Jahr rund um die Uhr verfügbar für mich. Mit dem eigenen Mund sprechen kann ich nicht.

Wer nicht sprechen kann, ist in der Welt der Sprechenden oft ganz schön dumm dran, man wird missverstanden.

Ich zog also am 12. Oktober 2020 ausgerüstet mit allen nötigen und geliebten Dingen ein.

Ein bisschen „übereinnahmen“ musste mich meine Familie schon, in der ersten Nacht hab ich vor Aufregung gleich mal kein Auge zugetan. Arbeiten in der Werkstatt Lebensbrücke Niederlungwitz, war ich an nächsten Tag trotzdem.

Immer dabei mein iPad mit dem Sprachprogramm MetaTalk. Eine feine Sache, die die



Verständigung erleichtert, eine tolle App und kinderleicht zu bedienen.

Sogar meine Mutter (fast 65J.) kann das und meine Omi Marita (92J. alt) liest nur noch per iPad Bücher und die Freie Presse.

Ich kam mir trotzdem vor wie ein Außerirdischer, ausgesetzt auf den Planeten „Dorf im Dorf“.

Leser schreiben

Neue Leute, Geräusche, Gerüche, andere Abläufe und Routinen, für einen Menschen wie mich mit ASS (Autismus-Spektrum-Störung) eine ungeheure Kraftanstrengung. Auch für das Personal eine Herausforderung, denn genau wie jeder Mensch, sind alle Menschen individuell, je nach persönlicher Eigenart.

Zum Ankommen erst einmal keine direkten Kontakte und Besuche zuhause, und das sechs Wochen lang.

Das erste Mal zu Besuch bei meiner Kernfamilie, auch in Hohndorf, war ich ab dem 17. Dezember 2020 zum langen Weihnachtsurlaub bis 3. Januar 2021.

Aus sechs waren mehr als neun Wochen geworden. Betretungsverbote der Wohnstätten und erste Quarantänen, die zweite Coronawelle war nun auch in Hohndorf angekommen.

Ich genoss den ersten Urlaub, am meisten das Schaukeln im Garten. Herrlich, bis fast in den Himmel fliegen...! Alleine und unbeobachtet sein, egal ob früh am Morgen oder am späten Abend bei Dunkelheit.

Silvester 2020 wartete ich den ganzen Abend auf das Feuerwerk, blöd es war verboten.

Meine Welt kam durcheinander. Trotz des längeren Urlaubs, ging ich mit Neugier zurück in die Fliedner Wohnstätte. Claudia hatte Dienst, nahm mich bei der Hand und ich ging rein.

Bis bald, euer Marcus

■ Liebe Hohndorfer,

viele von euch haben mich in den letzten zwei Jahren angesprochen, weil sie meinen Sohn Marcus und mich gut kennen. Das dürft ihr gern weiter tun. Sie wollten von mir wissen, ob es Marcus in der Wohnstätte gefällt.

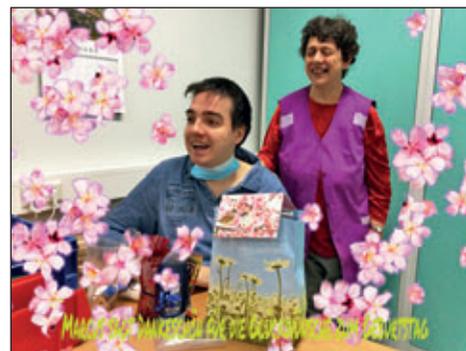
Meine Familie, wir alle sind, waren und werden Hohndorfer sein und bleiben.

Wir leben gern hier im Ort, das ist unsere Heimat. Unser Dorf hat alles, was Menschen zum Leben brauchen. Zwei Kindergärten, eine schöne Grundschule, Wohnmöglichkeiten für alle Menschen, egal ob jung oder alt gehören zu unserem Ortsbild.

Das Miteinander macht Dörfer so besonders, auch Klatsch und Tratsch. An der Lud-

wigstraße steht z.B. eine „Kasbank“, finde ich übrigens herrlich! Ich rede auch gern, das ist bei pensionierten Lehrerinnen quasi eine „nicht anerkannte Berufskrankheit“. Da mein Sohn Marcus jetzt in der Fliedner Wohnstätte heimisch ist, hab ich manchmal auch ein wenig Zeit für den Gemeindespiegel zu schreiben, auch stellvertretend für Marcus. Darum gibt es auch ein paar Fotos von uns für euch. Der Gemeindespiegel ist nur schön, wenn er auch Menschen des Ortes zeigt.

Heike Gebhardt, geb. Kaltofen



Vereinsnachrichten

Feuerwehrfest
21. Mai 2022
Feuerwehr Hohndorf
ab 14.00 Uhr



Auszug aus dem Programm*

Einblick in die Historie, Rundfahrten

Hüpfburg und Kinderecke

ab 18.00 Uhr Livemusik

mit der Band „RB II“

Speisen und Getränke



Feuerwehrein
Hohndorf/Erzgebirge e.V.
*Änderungen vorbehalten



Maskenball
PARTY

28. Mai 2022 | 19.00 Uhr

Im Weißen Lamm - Hauptstraße 3 - 09394 Hohndorf

Kartenvorverkauf:

Fleischerei Leuthäuser - Poststraße 8 - 09394 Hohndorf,

Friseursalon Madlen Buchardt - Bahnhofstraße 5 - 09394 Hohndorf,

oder telefonisch bei Simone Becher unter 0174/6217676

HCV – Helau!



Vereinsnachrichten

Jahreshauptversammlung des Hohndorfer Carnevalsvereins



Am 24. April trafen sich die Mitglieder des Hohndorfer Carnevalsvereins zahlreich in der Gaststätte "Weberklaus" zur Jahreshauptversammlung 2022.

Präsident Alfred Müller begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Ladung fest und ließ die Tagesordnung bestätigen.

Im Anschluß gedachten wir unserem viel zu früh verstorbenen Elternteilmitglied Frank Rocznik mit einer Schweigeminute.

Alfred Müller gab dann einen Rückblick über die vergangene Saison. Durch Corona konnten wir ja abermals keine Veranstaltungen durchführen, was auch für unseren Verein nicht einfach war. Ab Juni konnten wir wenigstens wieder unsere monatlichen Zusammenkünfte durchführen. Wir beteiligten uns am Crottendorfer Lichterfest und waren natürlich beim Hohndorfer Dorffest voll dabei. Unsere Garde und die Tanzmäuse bereicherten das Programm mit ihren Auftritten. Unser Ronald organisierte auch wieder den beliebten Oldtimertreff. Voller Hoffnung begann auch wieder die Probenarbeit. Am 11. 11. krönten wir dann sogar ein neues Prinzenpaar bevor der Virus wieder alles einschlafen ließ. Voller Ungewißheit endete somit das Geschäftsjahr.

Schatzmeisterin Simone Becher gab dann einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Trotz fehlender Einnahmen und bleibender Ausgaben steht der Verein mit seinen 95 Mitgliedern auf gesunden Füßen.

Für die Revisionskommission bescheinigte Mario Schmidt nach der Kassenprüfung eine sehr genaue Kassenführung.

Im Anschluss wurde der Vorstand einstimmig entlastet.

Es folgte die Neuwahl des Vorstandes. Als Wahlleiter stellte sich Jörg Rosenlöcher zur Verfügung.

In offener Wahl wurden für die nächsten zwei Jahre einstimmig gewählt:

Präsident: Andre Evers
Vizepräsident: Mario Schmidt
Schatzmeister: Simone Becher

Als Beisitzer wurden gewählt:

Alfred Müller, Markus Löffler, Sven Wilhelm und Jörg Brunner

Als Revisoren für ein Jahr: Bettina Heinrich und Rico Leuthäuser.

Der Präsident bedankte sich zum Schluss für die konstruktive Mitarbeit in der Jahreshauptversammlung und gab einen optimistischen Ausblick auf die anstehenden Vorhaben.

KHW

Sonstiges

Führung über die Baustelle

Museum bietet Einblick in das Baugeschehen

Das Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge öffnet am 15. Mai 2022 die Baustellentore für Interessierte. Anlässlich des Internationalen Museumstages werden Führungen über die Baustelle um 11 Uhr sowie um 14 Uhr angeboten.

Wer wissen will, was sich seit der Schließung 2019 verändert hat und was die zukünftigen Besuchenden erwarten wird, ist dazu herzlich eingeladen.

Nach Fertigstellung des Rohbaus bietet sich einmalig, die Möglichkeit erste Einblicke in die neu errichteten Anbauten sowie die veränderten Museumsräumlichkeiten zu erlangen.

Wichtige Informationen:

Die Baustelle ist nicht barrierefrei. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Teilnahme erst ab 18 Jahren möglich. Die Teilnehmenden müssen zu dem schwindelfrei, trittsicher und in guter gesundheitlicher Verfassung sein. Bitte festes Schuhwerk tragen.

Eine Teilnahme ist **nur** nach Anmeldung unter **037298 93940** oder per E-Mail an **info@bergbaumuseum-oelsnitz.de** möglich.

Die Führung ist ein kostenfreies Angebot des Museums.

Es gelten die Hygienevorschriften des Freistaates Sachsen.

Hintergrund:

Das Bergbaumuseum ist in den denkmalgeschützten Industriebauwerken eines früheren Bergwerkes untergebracht, die zwischen 1895 und 1935 errichtet wurden. Nach Schließung des Schachtes 1971 erfolgte deren Umbau für den Museumsbetrieb. Am 1. Juli 1986 wurde das Museum schließlich eröffnet. Nach mehr als 30 Jahren Museumsbetrieb erfolgt nun eine umfassende Sanierung der Gebäude sowie die vollständige Erneuerung der Dauerausstellung. Aus diesem Grund ist das Museum seit 2019 geschlossen. Geplant ist eine Wiedereröffnung in der zweiten Hälfte 2023.

Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge

Pflockenstraße 28, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.

Telefon: +49(0)37298.9394-0

Fax: +49(0)37298.9394-49

E-Mail: info@bergbaumuseum-oelsnitz.de

Internet: www.bergbaumuseum-oelsnitz.de



Sonstiges

Die Ausstellung im Kulturzentrum Villa Facius in Lugau zeigt Salman Schockens „Leben in Büchern“ zwischen Zwickau und Berlin, zwischen Jerusalem und New York. Sein Leben war bestimmt durch sein Wirken in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Zionismus. In der Ausstellung wird dieses Wirken sichtbar gemacht anhand von zahlreichen Büchern und anderen Druckschriften.

In Zwickau, Oelsnitz und Lugau begann die Geschichte der Schocken Kaufhäuser. Das bedeutendste Kaufhaus Schocken wurde 1930 in Chemnitz eröffnet. In dem Gebäude befindet sich heute das Staatliche Museum für Archäologie Chemnitz (smac). Gezeigt werden im smac auch drei Aspekte der Geschichte dieses Hauses: der Architekt Erich Mendelsohn, der Schocken-Kaufhauskonzern und Salman Schocken als Mitbegründer des Unternehmens, Verleger und Büchersammler.

Darauf baut die Ausstellung in Lugau auf. Sie möchte ein breites Bild Salman Schockens zeichnen. Seine Arbeit als Verleger nimmt auch hier einen breiten Raum ein. Neben dem Berliner Schocken Verlag wird auf die Verlage Hotsa'at Schocken (Jerusalem-Tel Aviv) und Schocken Books (New York) eingegangen, die bisher in Deutschland wenig bekannt sind. Daneben zeigt die Ausstellung die Schocken Kaufhäuser, die vielen heute noch ein Begriff sind – in Chemnitz und Zwickau ebenso wie in Oelsnitz und Lugau. Weitgehend unbekannt dagegen ist Salman Schockens Wirken im Zionismus, das sich konzentrierte auf die Gebiete Wirtschaft und Kultur.

Die drei Bereiche Wirtschaft, Kultur und Zionismus sind im Leben Salman Schockens eng miteinander verknüpft. Auf allen drei Gebieten spielten Bücher eine große Rolle. Neben einem ausführlichen Überblick über das Leben Salman Schockens zeigt die Ausstellung eine Auswahl dieser Bücher, von denen viele in Deutschland noch nie öffentlich zu sehen waren.

Die Ausstellung ist auch ein Beitrag zu dem Festjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“, mit dem an die erste Erwähnung von Juden auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands im Jahre 321 erinnert wird.

Ergänzend zur Ausstellung ist das folgende Begleitprogramm geplant:

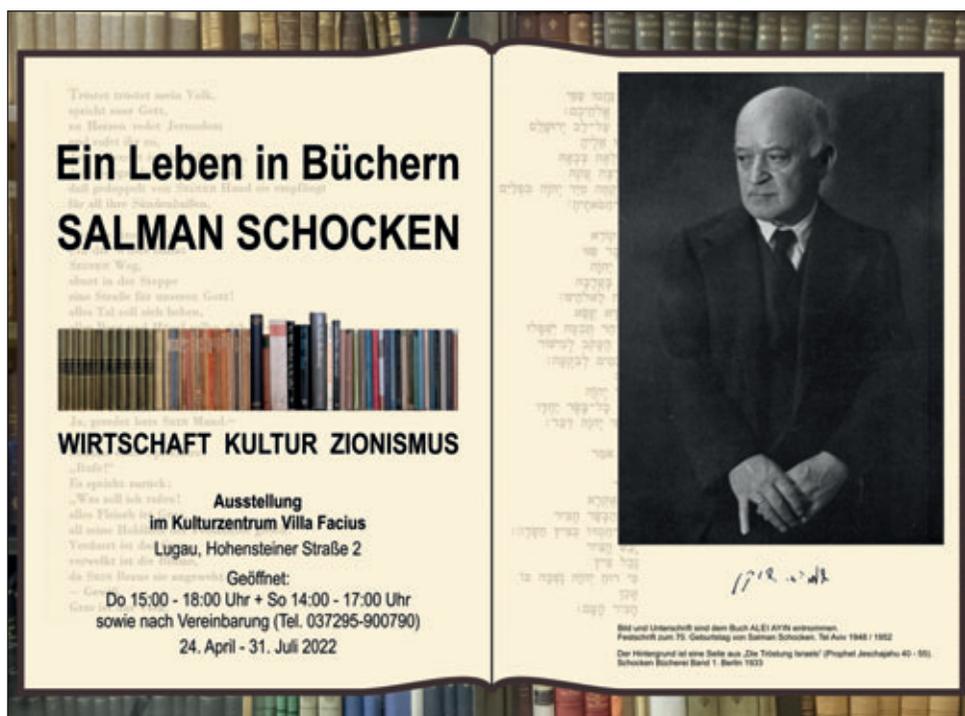
Vorträge

- Sonntag, 8. Mai, 14:00 Uhr: „Salman Schocken als Bücher-Liebhaber“ (Wolfgang Frech)
 Sonntag, 12. Juni, 14:00 Uhr: „Simon Schocken - nicht nur der Bruder“ (Dr. Jürgen Nitsche)
 Sonntag, 10. Juli, 14:00 Uhr: „Jüdisches Leben in Sachsen im 21. Jahrhundert“ (Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Chemnitz)

Öffentliche Führungen

- Sonntag, 22. Mai, 14:00 Uhr: „Salman Schocken - Unterwegs Zuhause“
 Sonntag, 19. Juni, 14:00 Uhr: „Salman Schocken - Der Verleger“
 Sonntag, 24. Juli, 14:00 Uhr: „Salman Schocken in Zion und Jerusalem“

Gruppenführungen können auch für andere Zeiten vereinbart werden. Die Teilnehmerzahl bei Vorträgen und Führungen kann aufgrund der jeweils geltenden Corona-Regelungen begrenzt werden.



<p>Aus Salman Schockens Leben</p> <p>1904 eröffnete der junge Kaufmann Salman Schocken in Oelsnitz ein Kaufhaus. Anfang 1907 gründete er zusammen mit seinem älteren Bruder Simon eine gemeinsame Firma, zu der Kaufhäuser in Zwickau und Oelsnitz gehörten. Das erste von der neuen Firma gegründete Kaufhaus wurde 1907 in Lugau eröffnet.</p> <p>Mit etwa 30 Jahren begegnete Salman Schocken dem Werk des jüdischen Religionsphilosophen Martin Buber. Er engagierte sich in der zionistischen Bewegung, unterstützte die Monatschrift „Der Jude“ und sorgte als Vorsitzender des Ausschusses für jüdische Kulturarbeit für die Herausgabe von Büchern.</p> <p>In den 1920er Jahren widmete sich Salman Schocken besonders der wirtschaftlichen Entwicklung des damaligen Palästinas. Seit 1934 lebte Salman Schocken in Jerusalem; 1935 übernahm er den Vorsitz des Exekutivrates der Universität Jerusalem.</p> <p>Salman Schocken besaß eine der bedeutendsten Privatbibliotheken seiner Zeit. Sie enthielt neben wertvollen Werken der deutschen Literatur vor allem kostbare hebräischsprachige Handschriften und Bücher. Teile davon werden bis heute in der Schocken Bibliothek in Jerusalem aufbewahrt.</p> <p>1931 gründete Salman Schocken den Schocken Verlag Berlin. Besonders die „Schocken Bücherei“ war Ausdruck des geistigen Widerstandes der deutschen Juden. Der Verlag besaß außerdem eine hebräische Abteilung.</p> <p>In Palästina kaufte Salman Schocken die Tageszeitung HAARETZ und gründete den hebräischen Schocken Verlag („Hotsa'at Schocken“).</p> <p>Seit Ende 1940 lebte Salman Schocken in den USA. 1945 gründete er in New York noch einmal einen Verlag, „Schocken Books“ gab vorrangig englischsprachige Titel heraus.</p>	<p>Begleitprogramm zur Ausstellung</p> <p>Vorträge</p> <p>Sonntag, 8. Mai, 14:00 Uhr „Salman Schocken als Bücher-Liebhaber“ (Wolfgang Frech) Sonntag, 12. Juni, 14:00 Uhr „Simon Schocken - nicht nur der Bruder“ (Dr. Jürgen Nitsche) Sonntag, 10. Juli, 14:00 Uhr „Jüdisches Leben in Sachsen im 21. Jahrhundert“ (Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Chemnitz)</p> <p>Öffentliche Führungen</p> <p>Sonntag, 22. Mai, 14:00 Uhr „Salman Schocken - Unterwegs Zuhause“ Sonntag, 19. Juni, 14:00 Uhr „Salman Schocken - Der Verleger“ Sonntag, 24. Juli, 14:00 Uhr „Salman Schocken in Zion und Jerusalem“</p> <p>Gruppenführungen können auch für andere Zeiten vereinbart werden. Die Teilnehmerzahl bei Vorträgen und Führungen kann aufgrund der jeweils geltenden Corona-Regelungen begrenzt werden.</p>	 <p>Ein Leben in Büchern SALMAN SCHOCKEN</p> <p>WIRTSCHAFT KULTUR ZIONISMUS</p> <p>Ausstellung im Kulturzentrum Villa Facius Lugau 24. April - 31. Juli 2022</p> <p>Die Ausstellung im Kulturzentrum Villa Facius in Lugau zeigt Salman Schockens „Leben in Büchern“ zwischen Zwickau und Berlin, zwischen Jerusalem und New York. Sein Leben war geprägt durch sein Wirken in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Zionismus. In der Ausstellung wird dieses Wirken sichtbar gemacht anhand von zahlreichen Büchern und anderen Druckschriften, die in enger Verbindung mit Salman Schocken stehen.</p> 
<p>Ausstellung Ein Leben in Büchern - SALMAN SCHOCKEN 24. April - 31. Juli 2022</p> <p>Geöffnet: Do 15:00 - 18:00 Uhr + So 14:00 - 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung</p> <p>Kulturzentrum Villa Facius Hohensteiner Straße 2 • 09385 Lugau Tel. (037295) 900790 • E-Mail info@bibliothek.lugau.de</p>		



Sonstiges

Anzeige(n)

Neuer Termin: Glückauf-Wanderung auf den 15.05.2022 verlegt

Aufgrund der schlechten Wetterlage konnte die geplante Glückauf-Wanderung im April leider nicht stattfinden. Die Jubiläumswanderung wird daher auf Sonntag, den 15.05.2022 verschoben. Die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und die Glückauf-Brauerei Gersdorf freuen sich auf zahlreiche Gäste im Mai bei hoffentlich besserem Wetter!

Die Tour verläuft entweder als individuelle oder geführte Wanderung entlang historischer und landschaftlicher Besonderheiten des ehemaligen Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenreviers zum Glückauf Turm in Oelsnitz/Erzgeb. Dort können bei wunderbarer Aussicht über das Erzgebirge neben kühlen Getränken, auch deftige und süße Leckereien genossen werden. Der Bergmusikkorps unter Leitung von Tilo Nüßler sorgt ab 10:30 Uhr mit einem Konzert für beste Stimmung. Zudem darf sich die ganze Familie auf eine kleine Überraschung freuen. Die geführten Wanderungen beginnen um 10:00 Uhr in Gersdorf an der Kaisergrube, in Lugau am Rathaus sowie in Oelsnitz/Erzgeb. am Bahnhofsvorplatz. Es ist natürlich jedem selbst überlassen, welche Zeit er für seine Tour zum Glückauf Turm einplant.

DIE STADT OELSNITZ/ERZGEB. UND DIE GLÜCKAUF-BRAUEREI GERSDORF LADEN EIN

20. GLÜCKAUF-WANDERUNG

JUBILÄUMSWANDERUNG
NEUER TERMIN!
15.05.2022

KONZERT MIT DEN OELSNITZER BLASMUSIKANTEN
KLEINE ÜBERRASCHUNG FÜR DIE GANZE FAMILIE
SPEIS, TRANK UND GRANDIOSE AUSSICHT

GLÜCKAUF
BRAUEREI